

Wassergenossenschaft Hönigtal

Kirchweg 2, 8301 Kainbach bei Graz

Fax: 03133 3059 4

Büro: 03133 305 9113

office@wghoenigtal.at

www.wghoenigtal.at

Obfrau: Dr.ⁱⁿ Christine Fischer

Hönigtal Schulstraße 45, 8301

Tel: 0664 888 71 713

christine.fischer@wghoenigtal.at

Mo-Fr, 17:00 – 19:00 Uhr

UID: ATU 28560508

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
genehmigt mit Bescheid v. 17.02.2020
GZ BHGU-166193/2016-64
Die Bezirkshauptfrau:

K

Satzung

der Wassergenossenschaft Hönigtal

auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung

vom 15. Jänner 2020

§ 1 Name und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen „Wassergenossenschaft Hönigtal“ (WG Hönigtal) und hat ihren Sitz in Hönigtal, Kirchweg 2, Gemeinde Kainbach bei Graz, Gerichtsbezirk Graz, BH: Graz-Umgebung.

§ 2 Zweck und Umfang der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft ist eine Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215, i. d. g. F.; Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit eigenverantwortlicher Selbstverwaltung.

- (2) Zweck der Wassergenossenschaft ist:
- a) die Herstellung und Erhaltung einer Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage in der Gemeinde Kainbach bei Graz und in angrenzenden Gemeindegebieten;
 - b) die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser;
 - c) die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Anlagen;
 - d) die Feststellung und Erschließung von Wasservorkommen sowie der Zukauf von Wasser umliegender Genossenschaften, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten;
 - e) die Erwirkung des Schutzes dieser Wasservorkommen durch Antragstellung auf Erklärung zu Grundwasserschongebieten oder für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen.
- (3) Die Wassergenossenschaft Hönigtal erstreckt sich auf das Gebiet der Katastralgemeinden Hönigtal, Schaftal, Kainbach, Edelsbach, der Gemeinden Kainbach bei Graz, Eggersdorf, Laßnitzhöhe und kann nach Bedarf und unter der Voraussetzung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch auf andere Gemeinden bzw. Katastralgemeinden ausgedehnt werden, wenn den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile hierdurch erwachsen können.
- (4) Die Genossenschaft liefert Trinkwasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch in einwandfreier Beschaffenheit gemäß der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 203/2001, in ihrer jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der beim Beitritt zur Genossenschaft vereinbarten Bestimmungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Wassergenossenschaft Hönigtal können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche Eigentümer mit Wasseranschluss und einer Wasseruhr, der in der Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften oder (rechtlich selbstständigen) Anlagen sind. Der Beitritt zur Wassergenossenschaft Hönigtal wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) Bei Miteigentum steht das Mitgliedsrecht allen Miteigentümern/Miteigentümerinnen einer einbezogenen Liegenschaft oder (rechtlich selbstständigen) Anlage gemeinsam zu (siehe §6).
- (3) Der Obmann/die Obfrau hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz bzw. auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 4 Nachträgliche Einbeziehung (§ 81 WRG 1959)

- (1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern/Eigentümerinnen (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

§ 5 Ausscheiden (§ 82 WRG 1959)

- (1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern/Eigentümerinnen (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers/ihrer Eigentümerin (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm/ihr nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Das scheidende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verpflichtet, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.
- (4) Der Genossenschaft steht das Recht zu, an die Wasserrechtsbehörde den Antrag auf Ausscheidung einzelner Liegenschaften oder Anlagen zu stellen, wenn aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen.

§ 6 Ausübung des Stimmrechtes

- (1) Das Stimmrecht wird von den jeweiligen Eigentümern/Eigentümerinnen mit Wasseranschluss und Wasseruhr, der an die WG Hönigtal angeschlossenen Liegenschaften oder (rechtlich selbständigen) Anlagen wie folgt ausgeübt:

Jeder einbezogenen Liegenschaft oder (rechtlich selbständigen) Anlage mit Wasseruhr steht 1(eine) Stimme zu. Eine Wasseruhr entspricht einer Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird persönlich oder durch organschaftlich oder sonstige Bevollmächtigte ausgeübt, wobei jedoch von einer Person jeweils nur ein Mitglied auf diese Weise vertreten werden kann. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen des/der Vorsitzenden schriftlich beizubringen.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümern/Eigentümerinnen einer Liegenschaft oder (rechtlich selbständigen) Anlage ist zwischen dem Eigentümer/der Eigentümerin der Liegenschaft bzw. den Eigentümern/Eigentümerinnen der (rechtlich selbständigen) Anlage zu klären und ein/e Zustellungsbevollmächtigte/r bei der Aufnahme schriftlich namhaft zu machen. Der gesamte Schriftverkehr erfolgt über diese Person. Jede Änderung des/der Zustellungsbevollmächtigten ist umgehend der Wassergenossenschaft Hönigtal schriftlich zu melden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur dem/der Zustellungsbevollmächtigten zu.
- (4) Das Stimmrecht wird mittels Stimmzettel oder wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt, durch Abstimmen mit der Hand, ausgeübt. Im ersten Falle erhält jedes anwesende oder vertretene Mitglied pro Stimme einen Stimmzettel.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Genossenschaftsmitglieder genießen folgende Rechte:

- (1) Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft;
- (2) Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung im Sinne dieser Satzungen;
- (3) Anteilnahme an allen von der Genossenschaft erbrachten Leistungen und allen der Genossenschaft dienenden Maßnahmen, sowie Mitbenutzung der von der Genossenschaft errichteten baulichen und maschinellen Anlagen, insbesondere Wasser aus den Genossenschaftsanlagen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung zu beziehen;
- (4) Verhältnismäßige Anteilnahme an den der Genossenschaft gewährten finanziellen Beihilfen zu den Bau- und Erhaltungskosten der Genossenschaftsanlagen;
- (5) Anspruch auf eine angemessene Entlohnung und Aufwandsentschädigungen für alle im Interesse der Genossenschaft verrichteten Arbeiten, insbesondere für Funktionäre/Funktionärinnen;
- (6) Anträge bis spätestens zwei Wochen im Voraus an die Mitgliederversammlung zu stellen;
- (7) Anrufung des Schiedsgerichtes sowie Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu ergreifen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedem Genossenschaftsmitglied obliegt die Pflicht,

- (1) den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane zeitgerecht nachzukommen,
- (2) die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge sowie die Gebühren (die Anschlussgebühr; die Grundgebühr; Wassergebühren; anfallende Beträge für gesonderte Bauarbeiten) rechtzeitig zu leisten,
- (3) die Organe der Genossenschaft auf wahrgenommene Schäden oder Missetände der Anlage unverzüglich aufmerksam zu machen,
- (4) keine vorsätzlich mutwilligen Handlungen vorzunehmen, welche der Wassergenossenschaft schaden könnten. Anbote, Preisangaben, Konstruktionen usw. weiterzugeben, sowie keine schädlichen Handlungen zu unternehmen, welche die Aufgabenerfüllung der Genossenschaft erschweren oder verhindern könnten,
- (5) der Genossenschaft auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- (6) der Genossenschaft jede beabsichtigte Änderung in der Nutzung eines Wirtschaftsgebäudes - Schaffung von Wohnraum, Bau und dgl. Bekanntzugeben,
- (7) das Befüllen von Schwimmbädern, Pools und Teichen sowie darüber hinaus wesentliche Änderungen des bestehenden oder künftigen Wasserbedarfes aus den Anlagen der Genossenschaft rechtzeitig zu melden, denn diese bedürfen einer Genehmigung durch die Genossenschaftsleitung,
- (8) jegliche Veränderung des bestehenden Leitungsnetzes der Genossenschaftsleitung zu melden,
- (9) die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten (sichtbare und zugängliche Wasseruhr bzw. gekennzeichnete Hausanschlussschieber/Hausabsperrschieber).

Eigentümer/innenwechsel

- (10) Eigentümer/innenwechsel unter gleichzeitiger Benennung des Rechtsnachfolgers schriftlich anzumelden und binnen 14 Tagen eine Ablesung vorzunehmen. Das Mitglied haftet jedenfalls für die bis zum Zeitpunkt der Zwischenabrechnung anfallenden Gebühren.
- (11) Der/Die Rechtsnachfolger/in des Mitgliedes nehmen sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers bzw. seiner Vorgängerin gegenüber der WG Hönigtal an und haften insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
- (12) Eine wie immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite der WG Hönigtal bzw. auf Seite des Mitgliedes hat keine Änderung der bestehenden Mitgliedschaft zur Folge und bleibt daher vollinhaltlich aufrecht.

§ 9 Maßstab für die Aufteilung der Kosten

Die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, sind von den Genossenschaftsmitgliedern nach dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Verhältnis unter Anwendung der nachstehend angeführten Maßstäbe für die Aufteilung der Kosten zu tragen:

- (1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
 - a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten (gemäß Gebührenordnung).
 - b) Weiters kann die Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten vorschreiben (gemäß Gebührenordnung).
- (2) Wird eine angeschlossene Liegenschaft (Grundstück) nachträglich geteilt, so verbleibt der Anschluss bei der Stammliegenschaft und für die neue Liegenschaft (Grundstück) ist eine eigene Anschlussgebühr zu entrichten, soweit durch die Eigentümer/innen nicht eine umgekehrte Regelung vereinbart wird.
- (3) Die näheren Durchführungsbestimmungen für die Gebührenverrechnung sowie die Berechnung der Gebührensätze und sonstiger Kostenbeiträge sind in der Gebührenordnung geregelt.
- (4) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können gesonderte Beiträge vorgeschrieben werden. Für den Fall, dass diese vom satzungsmäßigen Maßstab für die Aufteilung der Kosten abweichen, bedarf die Festsetzung der Zustimmung der Mitgliederversammlung und der Wasserrechtsbehörde.

§ 10 Genossenschaftsorgane

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) die Rechnungsprüfer/innen,
- d) das Schiedsgericht.

§ 11 Wahl der Genossenschaftsorgane

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in gesonderten Wahlgängen durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder den Ausschuss von 6-8 Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren. Der Ausschuss besteht aus:

- a) einem Obmann/einer Obfrau und dessen Stellvertreter/in, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dessen Stellvertreter/in, dem Kassier/der Kassierin und dessen Stellvertreter/in.
- b) sowie bei Bedarf weitere Ausschussmitglieder oder Ausschüsse.

Den Ausschussmitgliedern können bereits bei der Wahl einzelne Aufgabenbereiche zugewiesen werden.

- (1) Die Wahlleitung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau oder durch eine/n von der Mitgliederversammlung bestellte/n Vorsitzende/n.
- (2) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.
- (3) In den Ausschuss und als Obmann/Obfrau sowie dessen Stellvertreter/in können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- (4) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde bekannt zu geben.
- (5) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.
- (6) Bei vorübergehender Verhinderung der gewählten Organe hat deren allfällige Stellvertretung ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Vertretung gilt für die Dauer der Verhinderung. Bei dauernder Verhinderung oder Rücktritt hat jedenfalls innerhalb eines Jahres eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.
- (7) Eine Abwahl ist nach denselben Voraussetzungen, die für die Wahl gelten, möglich.
- (8) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann durch den Obmann/die Obfrau jeweils unter Angabe von Tagesordnungspunkten jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen und der Ausschuss dies beschließt, die Wasserrechtsbehörde es anordnet, oder ein Viertel aller Stimmberechtigten es verlangt oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen, jedoch mindestens einmal je Geschäftsperiode.
- (2) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich (Brief, SMS, Email) einzuladen. Die Wasserrechtsbehörde kann einen Vertreter entsenden. Der Obmann/die Obfrau hat die Tagesordnung festzusetzen und ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Versammlung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied vor der Versammlung schriftlich verlangt wird.
- (3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse dürfen nur zu Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung ausdrücklich angeführt sind. Zu einem gültigen Beschluss, ausgenommen Beschlüsse, die besondere Mehrheiten verlangen, ist erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmt, im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) die einfache Mehrheit aller Stimmen.
- (6) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Versammlung dazu mit der einfachen Mehrheit aller Stimmen ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge), ausgenommen Beschlüsse, die besondere Mehrheiten verlangen, kann jedes Mitglied der Genossenschaft stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Versammlung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ zu beraten.
- (7) Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann/von der Obfrau und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Hierfür sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.

§ 13 Beschlussfassungen mit besonderen Mehrheiten

Beschlussfassungen über

- a) die Änderung der Satzungen,
- b) die Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (zum Beispiel Darlehensaufnahme),
- c) die Auflösung der Genossenschaft,

bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Darum ist unter Vorlage der Einladung sowie der Niederschrift samt Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschauen.

§ 14 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- (1) der Beschluss der Satzung und ihrer Änderung;
- (2) die Wahl
 - a) des Ausschusses,
 - b) der Kassaprüfer/innen,
- (3) die Wahl oder die Bestellung

von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen für die Dauer von drei Jahren, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen. Sie üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.

- (4) die Festlegung der Grundsätze für eine Gebührenordnung; die Durchführungsbestimmungen dazu sind in einer durch den Ausschuss zu beschließenden Gebührenordnung zu regeln;
- (5) die Festlegung der Grundsätze für eine Leitungsordnung; die Durchführungsbestimmungen dazu sind in einer durch den Ausschuss zu beschließenden Leitungsordnung zu regeln;
- (6) der Beschluss des Voranschlages und der Höhe der Gebühren laut Gebührenordnung;
- (7) der Beschluss einer Darlehensaufnahme;
- (8) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Ausschusses über die Geschäftsperiode und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer bzw. der Rechnungsprüferinnen;
- (9) die Festlegung der Grundsätze zur Entschädigung von Ausschussmitgliedern sowie der Entlohnung von Geschäftsleitern/Geschäftsleiterinnen und Bediensteten;
- (10) die Festlegung des Ersatzes für einzelne Mitglieder, etwa die anlässlich der Bildung der Genossenschaft erwachsenen Kosten;
- (11) die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen, sowie der Beschluss über die Art der Bauausführung;
- (12) der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen;
- (13) die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuss oder den Obmann/der Obfrau über die Behandlung der ihnen nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten; dazu kann die Mitgliederversammlung die nähere Ausführung ihrer Beschlüsse allgemein oder im einzelnen Fall dem Ausschuss oder dem Obmann/der Obfrau übertragen.

§ 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt, vom Obmann/von der Obfrau einzuberufen.
- (2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann/die Obfrau zustimmt.
- (4) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmende Niederschrift festzuhalten.

§ 16 Wirkungskreis des Ausschusses

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- (1) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- (2) die Betrauung einzelner Mitglieder mit besonderen Aufgaben und Beschluss sonstiger Personalmaßnahmen;
- (3) die Erlassung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Ausschuss, welche die Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung im Ausschuss regelt;
- (4) die Bestellung einer Geschäftsleitung sowie die Überwachung von deren Tätigkeiten;
- (5) die Erlassung einer Leitungsordnung und der Durchführungsbestimmungen dazu sowie deren Änderung;
- (6) alle zur Errichtung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen, soweit sich diese nicht die Mitgliederversammlung vorbehält oder dem Obmann/der Obfrau übertragen sind;
- (7) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes;
- (8) die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Grundstücke und Anlagen;
- (9) die Erlassung einer Gebührenordnung und der Durchführungsbestimmungen dazu sowie deren Änderung;
- (10) die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Tätigkeit des Zahlungsvollzuges;
- (11) die Verfassung des Voranschlags und Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes über die letzte Geschäftsperiode;
- (12) die Festsetzung und Änderung der Entschädigung von Funktionären sowie der Entlohnung von Geschäftsleitern/Geschäftsleiterinnen und Bediensteten nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen; Entschädigungen und Entlohnungen sind im Voranschlag aufzuführen;
- (13) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen, samt Vollstreckbarkeitsbestätigung;
- (14) die Abwicklung von Förderungen und Darlehen;
- (15) der Auftrag an den Obmann/die Obfrau zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (16) die Vorbereitung von Anträgen und die Ausarbeitung von Berichten an die Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
- (17) der Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls der Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge.
- (18) Der Ausschuss kann die nähere Ausführung seiner Beschlüsse allgemein oder im einzelnen Fall dem Obmann/der Obfrau übertragen.
- (19) Die Bestellung eines Schiedsmannes/einer Schiedsfrau.

§ 17 Wirkungskreis des Obmannes/der Obfrau

Dem Obmann/der Obfrau oder bei dessen zeitweiser Verhinderung dem Stellvertreter/der Stellvertreterin obliegt:

- (1) die Vertretung der Genossenschaft nach außen; soweit diese nicht einem Geschäftsleiter/einer Geschäftsleiterin übertragen ist;
- (2) die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind vom Obmann/von der Obfrau und vom Kassier/von der Kassierin oder Schriftführer/in zu zeichnen;
- (3) die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
- (4) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
- (5) die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung sowie bei allen Ausschusssitzungen;
- (6) die Besorgung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Genossenschaftsangelegenheiten, soweit dies nicht einem Geschäftsleiter/einer Geschäftsleiterin übertragen ist und soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind;
- (7) die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten und die hierfür erforderliche Zustimmung einzuholen.
- (8) Bei Verhinderung des Obmannes/der Obfrau obliegen dessen Aufgaben dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes/der neuen Obfrau.

Ist auch der/die Stellvertreter/in verhindert, so hat der Ausschuss aus seiner Mitte eine/n provisorischen Stellvertreter/in mit den Aufgaben des Obmannes/der Obfrau im obigen Sinne auf die Dauer der Verhinderung zu bestellen, wobei der Ausschuss durch sein ältestes Mitglied einzuberufen ist.

§ 18 Wahl und Wirkungskreis des/der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein, dürfen aber keinem Genossenschaftsorgan angehören.

Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt:

- (1) die Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
- (2) die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung,
- (3) die Durchführung begleitender Kontrollen sowie Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Wassergenossenschaft,
- (4) die Verfassung der Prüfungsberichte über die Prüfungsergebnisse und deren zeitgerechte Vorlage an den Ausschuss und die Mitgliederversammlung,
- (5) die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

§ 19 Bauausführung

Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die genossenschaftlichen Anlagen, soweit dies gewerberechtlich zulässig ist, in eigener Regie der Genossenschaft ausgeführt werden sollen oder ob die Bauausführung an ein Bauunternehmen zu vergeben ist. In allen diesen Fragen sind im Falle einer Förderung aus öffentlichen Mitteln die diesbezüglichen Richtlinien der Landesbaudirektion zu beachten.

§ 20 Ausscheiden von Mitgliedern und Einstellung der Wasserversorgung

- (1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern/Eigentümerinnen (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden. Die ausgeschiedenen Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge. Die Kosten für die Stilllegung des Anschlusses (z.B. Anschlussversiegelung) sind in der Gebührenordnung festgehalten.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers/ihrer Eigentümerin (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm/ihr nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verpflichtet, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.
- (4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen die im § 82 (4) WRG 1959 bezeichneten Ansprüche gegen die Genossenschaft zu.
- (5) Ausgeschiedene Liegenschaften und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteiles. Dies gilt auch bei Forderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümer/innenwechsel nicht berührt.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht.
- (2) In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil eine/n Schiedsmann/-frau. Ein von der Wassergenossenschaft Hönigtal zu entsendende/r Schiedsmann/frau wird vom Ausschuss bestimmt. Die Schiedsmänner/-frauen wählen einen Dritten als Vorsitzende/n.
- (3) Die Kosten des/der jeweiligen eigenen Schiedsmannes/-frau werden von der jeweiligen Partei getragen, die Kosten für den/die Vorsitzende/n werden je zur Hälfte aufgeteilt.
- (4) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Ausschusses und der Mitgliederversammlung können betroffene Genossenschaftsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter

Kenntnis schriftlich das Schiedsgericht anrufen. Diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und wenn diese nicht gelingt, einen Schlichtungsspruch zu fällen.

- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollten sich die Streitparteien mit dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht zufriedengeben, so ist die Angelegenheit gemäß 85 WRG 1959 der Wasserrechtsbehörde vorzutragen.

Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Behörde einzubringen.

§ 22 Auflösung der Genossenschaft

Die Wassergenossenschaft gilt als aufgelöst, wenn:

- (1) die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit die Auflösung beschließt. Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.
- (2) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt,
- (3) die Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeit gegenüber Dritten die Auflösung ausspricht.

§ 23 Aufsichtsbehörde

Die Genossenschaft unterliegt gemäß § 85 WRG 1959 der Aufsicht der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat.

Die Wasserrechtsbehörde ist, soweit dies im Wasserrechtsgesetz oder in diesen Satzungen verlangt wird, in die Genossenschaftsangelegenheiten einzuschalten, insbesondere sind ihr sowie auch dem Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten anzuzeigen.

Die Wassergenossenschaft hat weiters der Wasserrechts- und der Wasserbuchbehörde alle zwei Jahre den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen mitzuteilen

§ 24 Allgemeines und Datenschutz

Die Organe und Beauftragten der Wassergenossenschaft Hönigtal sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten.

Die Mitglieder räumen der Wassergenossenschaft Hönigtal die Möglichkeit ein, sämtliche Mitgliedsdaten zu erfassen und automatisch zu verarbeiten. Die Wassergenossenschaft Hönigtal leistet Gewähr, dass die Daten vor Zugriff dritter Personen in zumutbarem Umfang geschützt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.